

**Vierte Satzung  
zur Änderung der Satzung über Aufwendungs- und Kostenersatz für Einsätze und  
andere Leistungen gemeindlicher Feuerwehren vom 22.09.2014**

Die Gemeinde Prebitz erlässt aufgrund Art. 28 Bayerisches Feuerwehrgesetz (BayFwG) folgende Satzung:

**§ 1**

**§ 1 Abs. 1 erhält folgende Fassung:**

Die Gemeinde erhebt im Rahmen von Art. 28 Abs. 1 BayFwG Aufwendungsersatz für die in Art. 28 Abs. 2 BayFwG aufgeführten Pflichtleistungen ihrer Feuerwehren, insbesondere für

1. Einsätze
2. Sicherheitswachen (Art. 4 Abs. 2 Satz 1 BayFwG)
3. Ausrücken nach missbräuchlicher Alarmierung oder Fehlalarmen.

Einsätze werden in dem für die Hilfeleistung notwendigen Umfang abgerechnet. Für Einsätze und Tätigkeiten, die unmittelbar der Rettung oder Bergung von Menschen und Tieren dienen, wird kein Kostenersatz erhoben.

Der Aufwendungsersatz entsteht mit der Tätigkeit der Feuerwehr.

**§ 1 Abs. 2 erhält folgende Fassung:**

Die Gemeinde erhebt Kostenersatz für die Inanspruchnahme ihrer Feuerwehren zu folgenden freiwilligen Leistungen (Art. 28 Abs. 4 Satz 1 BayFwG):

1. Hilfeleistungen, die nicht zu den gesetzlichen Pflichtaufgaben der Feuerwehren gehören,
2. Überlassung von Gerät und Material zum Gebrauch oder Verbrauch,
3. Leistungen der Atemschutzgerätewerkstatt/Schlauchwerkstatt,
4. Bereitstellung der Atemschutzstrecke zur Benutzung.

Die Kostenschuld entsteht mit der Inanspruchnahme der Feuerwehr.

**§ 1 Abs. 4 erhält folgende Fassung:**

Aufwendungen, die durch Hilfeleistungen von Werkfeuerwehren entstehen (Art. 15 Abs. 6 Satz 2 BayFwG), sowie wegen überörtlicher Hilfeleistungen nach Art. 17 Abs. 2 BayFwG zu erstattende Aufwendungen werden unabhängig von dieser Satzung geltend gemacht.

**§ 2**

Die **Anlage** zur Satzung über Aufwendungs- und Kostenersatz für Einsätze und andere Leistungen gemeindlicher Feuerwehren der Gemeinde Prebitz vom 15. Dezember 1999 wird wie folgt geändert:

### **1. Streckenkosten**

a) Tragkraftspritzenfahrzeug TSF	3,57 Euro
c) Mehrzweckfahrzeug MZF	3,17 Euro
d) Löschgruppenfahrzeug LF 10/6	6,10 Euro

### **2. Ausrückestundenkosten**

a) Tragkraftspritzenfahrzeug TSF	71,64 Euro
c) Mehrzweckfahrzeug MZF	27,94 Euro
d) Löschgruppenfahrzeug LF 10/6	102,05 Euro

### **4. Personalkosten**

4.1 Ehrenamtliche Feuerwehrdienstleistende	24,00 Euro
4.2 Sicherheitswachen	13,70 Euro.

### **§ 3**

Diese Satzung tritt ein Woche nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

GEMEINDE PREBITZ

Prebitz, den 22.09.2014

(S.)

Freiberger

1. Bürgermeister